

## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

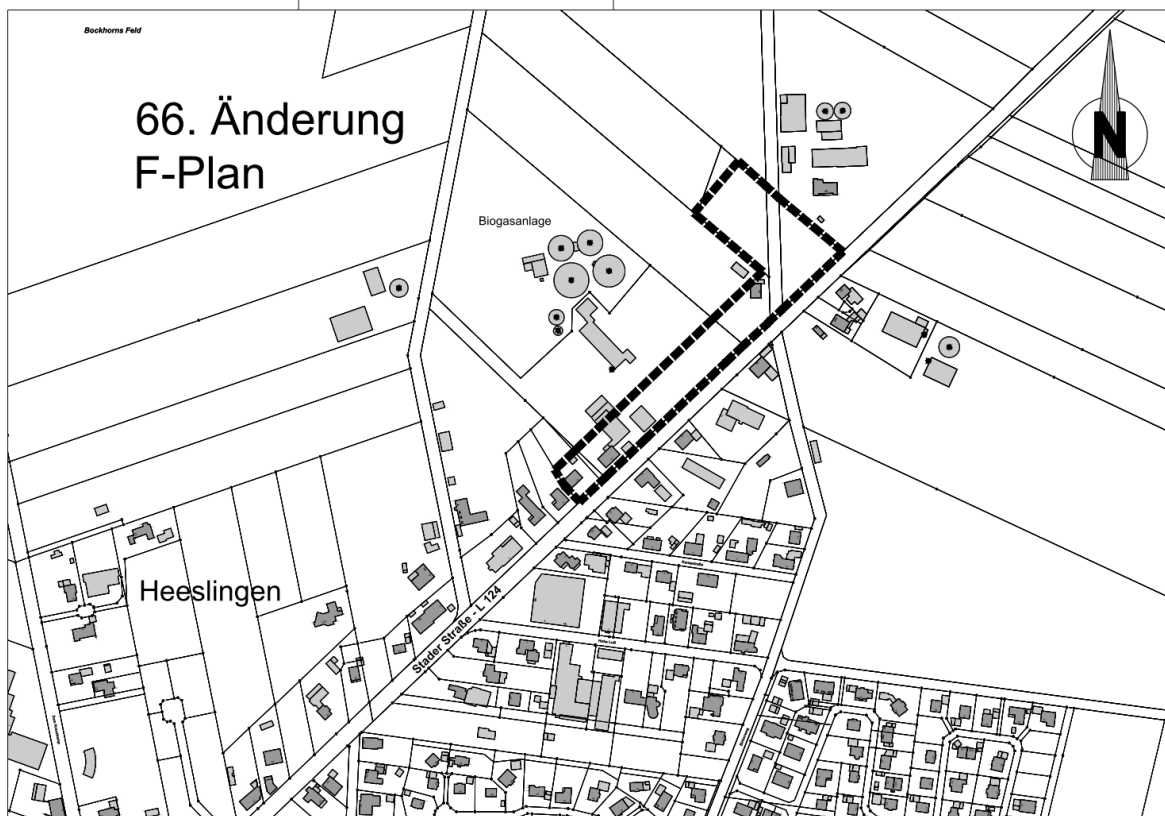
#### 66. Änderung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 dem Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

#### **Ziel und Zweck der Planung:**

Die Gemeinde Heeslingen plant den gemeindeeigenen Bauhof zu verlegen. Der neue Standort liegt gegenüber der Grünschnittsammelstelle und soll die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche erhalten. Die bestehende Grünschnittsammelstelle soll zur Klarstellung ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Um eine Gesamtplanung für den Bereich nördlich der Stader Straße zu erhalten, schließt das Änderungsgebiet an die vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan an, wobei hier eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 66. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Schalltechnische Untersuchung, Möhler und Partner Ingenieure AG, München, Januar 2019,
- Auswirkungenanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen, TÜV Nord, Rostock, 19.03.2018,
- Umweltbericht in der Begründung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Bauhof Heeslingen“,

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.03.2018,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.02.2018.

Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**05.03.2019 bis einschl. 05.04.2019**

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter [www.zeven.de](http://www.zeven.de) in der Rubrik Rathaus/Verwaltung/Bauleitplanung/Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Zeven, den 20.02.2019

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister